

Hygieneplan des Canisius-Kollegs 2.2 (Stand: 29.10.2020)

WICHTIG: Der aktualisierte **Musterhygieneplan** der Berliner Schulen (Stand 27.10.2020, veröffentlicht am 29.10.2020) hat für das Canisius-Kolleg vollumfänglich Gültigkeit und ersetzt diesen, wo er nicht aktuell (vgl. Einstufung des Bezirkes in Anlehnung an den Stufenplan) ist. Zudem gilt: Der Musterhygieneplan der Berliner Schulen hat da für das Canisius-Kolleg Gültigkeit, wo der Hygieneplan des Kollegs keine enger gefassten Regelungen vorsieht.

Inhalt

Vorbemerkung

- 1. Persönliche Hygiene**
- 2. Zugangsvoraussetzungen zum Kollegsgelände**
- 3. Raumhygiene: Klassenräume, Fachräume, Aufenthaltsräume, Verwaltungsräume, Lehrkräftezimmer und Flure sowie im Sanitärbereich**
- 4. Hygiene im Sanitärbereich**
- 5. Infektionsschutz in den Pausen**
- 6. Infektionsschutz im Unterricht**
- 7. Infektionsschutz im Sportunterricht und in den den Sport-AG´s**
- 8. Infektionsschutz im Musikunterricht, bei Chor- oder Orchesterproben sowie bei Theaterproben**
- 9. Infektionsschutz im Schulsekretariat**
- 10. Infektionsschutz in der Mensa**
- 11. Infektionsschutz in der Schulbibliothek**
- 12. Personen mit einem höheren Risiko für einen schweren COVID-19-Krankheitsverlauf**
- 13. Vorgehen im Fall von Meldungen über Erkrankungen oder Kontakt**

Vorbemerkung

Alle Mitarbeiter*innen sorgen dafür, dass die Schüler*innen die Hinweise zur persönlichen Hygiene und die weiteren Hygienehinweise ernst nehmen und umsetzen.

Zusätzlich beachten alle Mitarbeiter*innen und Schüler*innen die Hygienehinweise der Gesundheitsbehörden und des Robert-Koch-Instituts.

Hygienebeauftragte für den Bereich Schule sind Frau Gabriele Hüdepohl (Schulleiterin) und P. Sebastian Maly SJ (Schulseelsorger und Mitglied der Schulleitung)

1. Persönliche Hygiene

a. Allgemeine Hygieneregeln

Folgende Regeln zur persönlichen Hygiene gelten am Canisius-Kolleg bis auf weiteres. Die Regeln sind durch Aushang und an anderer Stellen allen Kollegsmitgliedern bekannt gemacht. Dieser Plan ist in seiner jeweils geltenden Fassung über itslearning oder die webiste des Kollegs abrufbar.

1. Bei Krankheitsanzeichen bitte nach guter, verantwortungsbewusster Abklärung ggf. zuhause bleiben! (Siehe dazu auch „Infografiken zu Corona für Schulen und Kitas I & II“ der Berliner Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie.“)

2. Wenn möglich, Abstand halten (mindestens 1,50m!)

Wenn möglich, Abstand halten. Nicht über andere beugen, Berührungen, Umarmungen oder Händeschütteln vermeiden!

3. Hände gründlich und regelmäßig waschen oder desinfizieren!

1. Anfeuchten 2. Einseifen 3. Verreiben 4. Abwaschen 5. Abtrocknen

Handhygiene ist regelmäßig durchzuführen, insbesondere nach der Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel, nach Kontakt mit von vielen angefassten Gegenständen, vor und nach dem Essen und nach dem Toilettengang. Für bestimmte Unterrichtsfächer gelten eigene Regeln.

4. Rücksicht nehmen beim Niesen und Husten!

Husten und Niesen in die Armbeuge gehört zu den wichtigsten Präventionsmaßnahmen. Zusätzlich beim Niesen oder Husten größtmöglichen Abstand halten, am besten wegdrehen.

5. Mund-Nasen-Bedeckung tragen!

In allen geschlossenen Räumen gilt eine Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung. Das gilt insbesondere für beengte Situationen (z.B. in Kursräumen) oder bei Partner- und Gruppenarbeiten. Die Bedeckung ist auch bei der Bewegung im Schulgebäude und in der Mensa/Cafeteria zu tragen. Auf dem Sitzplatz im Unterrichtsraum, in der Bibliothek oder in den Räumen der Nachmittagsbetreuung kann die Bedeckung abgenommen werden. Auf Wunsch einer im Unterrichtsraum anwesenden Person kann im Wege einer freiwilligen Selbstverpflichtung aller Anwesenden auch während des Unterrichts von allen anderen im Unterrichtsraum anwesenden Personen eine Mund-Nasen-Bedeckung getragen werden. Auch auf dem Schulhof und bei Aktivitäten im Freien kann auf die Bedeckung verzichtet werden. Eltern oder schulfremde Personen müssen immer eine Bedeckung tragen.

6. Räume regelmäßig lüften!

Unterrichtsräume müssen in den Pausen und auch während des Unterrichts regelmäßig gelüftet werden. Dies gilt auch bei besonders kalter oder warmer Außentemperatur. Das Tragen von warmer Bekleidung (Jacken, Pullover, Schal, Kopfbedeckung, ...) ist gestattet. Beim Verlassen der Räume nach dem Unterricht die Fenster schließen!

7. Rechts gehen und im Schulhaus nicht rennen! Die Wegeführung beachten!

Auf den Treppen und Fluren immer rechts gehen und hintereinander laufen. Nicht rennen! Die Wegeführung zu den Klassen- und Fachräumen ist zu beachten.

Abschließend: Die eine Regel ersetzt nicht die andere, sondern ergänzt sie!

b. Zusätzliche oder ergänzende Maßnahmen

Die folgenden Maßnahmen werden zusätzlich ergriffen, um die persönliche Hygiene am Canisius-Kolleg nach Vorgabe vonseiten des Musterhygieneplans umzusetzen. Die Maßnahmen wurden den Schüler*innen sowie innerhalb der Mitarbeiter*innen des Canisius-Kollegs kommuniziert.

1. Einteilung der SuS in Gruppen

Eine Gruppe wird von einem Jahrgang gebildet, eine Ausnahme bilden die 7e und 8e, die zu einer Gruppe zusammengefasst werden. Wenn es zu Jahrgangsmischungen kommt, müssen die Kurslehrer*innen/AG-Leiter*innen für jedes Treffen eine genaue Anwesenheitsliste führen und ggf. Gruppenbildungen dokumentieren.

2. Handhygiene vor Nutzung persönlicher mobiler Endgeräte

Den Schüler*innen sowie allen Mitarbeiter*innen wird dringend empfohlen, vor der Nutzung persönlicher mobiler Endgeräte die Handhygiene zu beachten.

3. Benutzung eigener mitgebrachter Materialien

Schüler*innen und Mitarbeiter*innen des Kollegs sind angehalten, nur eigene Arbeitsmaterialien (Stifte etc.) zu verwenden.

4. Wegeführung

Um Gedränge an den Eingängen möglichst zu vermeiden, wird der Zugang zu den einzelnen Gebäudeteilen und Räumen bis zum Abschluss der Baumaßnahmen im Westflügel folgendermaßen geregelt:

A 0xx – Altbau Keller: Altbau Tür Schulhof große Treppe

A 1xx – Altbau Erdgeschoss Klassenräume: Altbau Tür Schulhof große Treppe

A 1xx – Altbau Erdgeschoss Kursräume Oberstufe: Große Holztür (Physikfoyer)

A 2xx – Altbau 1. Etage: Große Holztür (Physikfoyer)

A 3xx – Altbau 2. Etage: Holztür (Schranke) Sekretariat

N 0xx – Westflügel Keller: Über die ISG

N 1xx – Westflügel Erdgeschoss: Westflügel Tür Schulhof

N 2xx – Westflügel 1. Etage: Altbau 1. Etage durch die Feuerschutztür (Schulsekretariat)

Die Verbindungstür zwischen der ISG und dem Erdgeschoss Westflügel soll verschlossen bleiben.

5. Abstands- und Hygieneregeln im Umgang unter den Kollegsmitarbeiter*innen

Es wird dringend empfohlen, im dienstlichen Umgang miteinander innerhalb des Kollegsgebäudes z.B. bei Dienstbesprechungen oder bei Sitzungen schulischer Gremien (auch mit Eltern oder Schüler*innen) die Mindestabstandsregel von 1,50m einzuhalten. Auch Mitarbeiter*innen müssen innerhalb des Gebäudes eine Mund-Nasen-Bedeckung tragen. Im Lehrerzimmer und anderen Diensträumen kann die Bedeckung abgenommen werden, wenn man am Platz ist.

6. Wechselseitige Fürsorge mit Blick auf den Gesundheitszustand

Alle Mitarbeiter*innen sind gebeten, den Gesundheitszustand der Schüler*innen und der Kolleg*innen im Blick zu haben. Bei akuten Symptomen (Fieber, Husten, Kurzatmigkeit, Abgeschlagenheit/Müdigkeit, Kopf- und Gliederschmerzen, Schnupfen, Halsschmerzen, Schüttelfrost, Verlust der Geruchs- und Geschmacksfunktion) sind die Schüler*innen in den Erste-Hilfe-Raum zu bringen. Dort bleiben sie, bis die Eltern sie abholen. Bis zur ärztlichen Abklärung der Symptome müssen die Schüler*innen zu Hause bleiben. Mitarbeiter*innen weisen sich im Bedarfsfall gegenseitig darauf hin, dass sie nach Hause gehen, wenn sie Symptome zeigen.

7. Veranstaltungen mit Eltern auf dem Kollegsgelände

Gegenüber schulfremden Personen und Eltern soll die Mindestabstandsregel von 1,50m eingehalten werden. Dies gilt auch für Elternabende, Gremiensitzungen oder andere schulische Veranstaltungen mit Elternbeteiligung. Bei Veranstaltungen mit Elternbeteiligung (Einschulung, Elternabend) darf nur jeweils ein Elternteil teilnehmen. Bei diesen Veranstaltungen muss außerdem die Teilnahme dokumentiert werden (z.B. durch Protokoll, Teilnehmerliste etc.). Schulfremde Personen und Eltern dürfen das Gelände nur mit einer Mund-Nasen-Bedeckung betreten.

2. Zugangsvoraussetzungen zum Kollegsgelände für schulfremde Personen

- Schulexterne Personen sowie Schüler*inneneltern, die das Kollegsgelände betreten und sich in Kollegsräumen aufhalten, müssen bei jedem Besuch schriftlich bestätigen, dass sie
 - sich in den letzten 14 Tagen in keinem Land aufgehalten haben, für das vom Auswärtigen Amt eine COVID-19-Reisewarnung ergangen ist (vgl. www.auswaertiges-amt.de) oder in einer Region in Deutschland waren, die behördlich als Corona-Risikogebiet erklärt wurde;
 - keine Symptome zeigen, die auf eine COVID-19 Erkrankung hinweisen, oder dass solche Symptome ärztlicherseits als diesbezüglich unbedenklich erklärt wurden; in den letzten 14 Tagen keinen Kontakt zu einer Person hatten, von der uns bekannt ist, dass sie Covid-19 positiv getestet wurden, dass ein solcher Kontakt vom Gesundheitsamt als unbedenklich erklärt wurde oder ein negativer Test vorliegt;
 - sich über die Hygienemaßnahmen des Kollegs informiert haben und während ihres Aufenthaltes in den Kollegsräumen eine Mund-Nasen-Bedeckung tragen.
- Die entsprechenden Formulare sind ausgedruckt im Schulsekretariat erhältlich. Sie sind auch in itsLearning im Kurs „Hygieneplan/Ressourcen“ abrufbar.

3. Raumhygiene: Klassenräume, Fachräume, Aufenthaltsräume, Verwaltungsräume, Lehrkräftezimmer und Flure sowie im Sanitärbereich

1. Regelmäßiges und richtiges Lüften

Auch bei besonders kalter oder warmer Außentemperatur ist das regelmäßige Lüften zu gewährleisten. In besonders kalten Zeiten sollte jede im Unterrichtsraum anwesende Person ausreichend warm bekleidet sein (Jacke, Pullover, Schal, Kopfbedeckung, ...)

- Dem Lüften kommt eine große Bedeutung zu, deshalb sind die Fenster in allen Räumen beim Lüften möglichst vollständig zu öffnen.

- Im Unterricht soll alle 15 Minuten für jeweils 5 Minuten gelüftet (Stoßlüftung) werden.
- Nach Möglichkeit und wenn die Lautstärke im Raum es erlaubt, kann auch bei offener Raamtür quergelüftet werden.
- Beim Verlassen des Unterrichtsraumes schließen die Lehrer*innen die Fenster. Denn beim Sitzen und Stehen auf den Fensterbänken oder beim Sich-Aufstützen auf der Fensterbank besteht die Gefahr, aus dem Fenster zu fallen.
- In den Räumen der Verwaltung, dem Lehrerzimmer, Kopierzimmern etc. soll nach Bedarf regelmäßig stoß- oder quergelüftet werden.

2. Reinigung der Räume

a. Hygienemanagement

Die Erstellung des Hygienemanagements liegt bei der ods GmbH, Ernst-Augustin-Straße 15, 12489 Berlin. Die Umsetzung und Überwachung der Maßnahmen liegt in den Händen des Canisius-Kollegs.

b. Grundsätzliches zur Reinigung

- Die DIN 77400 (Reinigungsdienstleistungen Schulgebäude - Anforderungen an die Reinigung) ist zu beachten.
- In der Schule steht die Reinigung der Oberflächen im Vordergrund. Dies gilt auch für Oberflächen, welchen antimikrobielle Eigenschaften zugeschrieben werden, da auch hier Sekrete und Verschmutzungen mechanisch entfernt werden sollen. Handkontaktflächen werden in stark frequentierten Bereichen täglich mit einem geeigneten Reinigungsverfahren gereinigt werden. Gemäß RKI (Robert-Koch-Institut) wird eine routinemäßige Flächendesinfektion in häuslichen und öffentlichen Bereichen, auch der häufigen Kontaktflächen, auch in der jetzigen COVID-Pandemie nicht empfohlen.
- Sollte in einem Raum eine positiv getestete Infektion nachgewiesen werden, ist dieser Raum vorübergehend nicht mehr zu benutzen. Hier wird dann eine desinfizierende Reinigung durchgeführt und nach Freigabe kann der Raum wieder genutzt werden.
- Sämtliche Putzmittel, Einmaltücher, Desinfektionsmittel, Putztücher, etc. die zur Reinigung von Handkontaktflächen, Tafeln, Mediengeräte und Tischen durch die Nutzer bzw. Lehrkräfte benötigt werden, werden vom Schulträger in ausreichender Menge zur Verfügung gestellt.

c. Umsetzung

1. Reinigung der Hauptkontaktflächen in der Schule sowie des Sanitärbereichs durch Reinigungskräfte

Hauptkontaktflächen in der gesamten Schule sind:

- Türen im Schulgebäude (ohne Verwaltung etc.) und Griffe (z.B. von Schubladen)
- Handläufe der Haupttreppenhäuser
- Besondere Kontaktflächen in den gemeinschaftlich genutzten Schulräumen wie z. B. Schranktüren in Chemie- / Biologie-Unterrichtsräumen
- Lichtschalter,
- Fensterriegel
- Tische insbesondere in den Kurs- und Fachräumen
- Das digitale Equipment (insb. Computermaus und – Tastatur, Dokumentenkamera, Stifte für Smartboard, Fernbedienungen, Smartboard-Oberflächen, etc.)

Die Kontaktflächen des Haupteingangsbereichs und die Haupt-Handläufe der Treppen werden täglich zwischengereinigt. Die Zwischenreinigung erfolgt mit einer Reinigungsschemie für Oberflächen und Microfasertüchern. Die Microfasertücher werden mit mindestens 60 Grad gewaschen. Die Schule verfügt über eine Waschmaschine und einen Wäschetrockner.

Die WC-Anlagen für die Schüler*innen werden 2x täglich Montag bis Donnerstag gereinigt. In den WC-Anlagen wird mit Sanitärreiniger oder Desinfektionsmittel gereinigt.

Es wird zusätzlich eine Reinigungskraft während der Unterrichtszeit eingesetzt. Außerdem steht der Hausmeister für Notfälle zur Verfügung. Schwerpunkte sind:

- Sanitärräume, Eingangsbereiche durch Reinigungskraft
- Dispenser für Seife, teilweise Desinfektion, Handtücher und Toilettenpapier kontrollieren oder auffüllen durch Hausmeister
- Griffflächen, die häufig berührt werden
- Abfallbehälter leeren durch Reinigungsunternehmen
- Verschmutzungen durch Blut, Sekrete, Exkremente und Erbrochenen umgehend beseitigen und desinfizieren durch Hausmeister bei Meldungen

2. Schließfächer und von Schüler*innen in den Unterrichtsräumen gemeinsam genutzte Gegenstände

- Für die Reinigung der Schließfächer sind die Schüler*innen selbst verantwortlich. Bei Bedarf erhalten diese zur Reinigung des Schließfaches Utensilien im Schulsekretariat.
- In Räumen, in denen z.B. Versuche durchgeführt werden, oder in denen Gegenstände von mehreren Schüler*innen benutzt werden, werden Desinfektionsmittel und Einwegreinigungstücher bereitgehalten (falls noch nicht erfolgt, den Bedarf im Schulsekretariat anmelden). Die Geräte sind unter Aufsicht der zuständigen Lehrer*innen zu reinigen.

3. Lehrerzimmer

- Die Lehrer*innen sind für ihren Platz im Lehrerzimmer selbst verantwortlich. Bei Bedarf erhalten sie zur Reinigung oder Desinfektion ihres Platzes Utensilien über die Schule. Desinfektionsmittel stehen im Lehrerzimmer zur Verfügung.

-

4. Hygiene im Sanitärbereich

- In allen Sanitärräumen werden ausreichend Flüssigseife, Einmalhandtücher und Toilettenpapier bereitgestellt und bei Bedarf aufgefüllt. Die Auffangbehälter für die Einmalhandtücher werden regelmäßig entleert.
- Pro Sanitärbereich dürfen sich maximal zwei Personen gleichzeitig aufhalten.
- Der Mindestabstand von 1,50m ist möglichst einzuhalten, eine Mund-Nasen-Bedeckung muss getragen werden.

5. Infektionsschutz in den Pausen

- Die Pausenzeiten bleiben unverändert. Alle Schüler*innen der Sekundarstufe I verlassen in der ersten und zweiten großen Pause das Schulgebäude. Die Schüler*innen der Oberstufe haben einen eigenen Aufenthaltsbereich im Schulgebäude, den sie nutzen können.
- Bereits vor Zutritt in das Schulgebäude ist zum Ende der Pause der Mund-Nasen-Schutz fachgerecht zu tragen (da es hier zu Durchmischungen der Kohorten kommen kann).
- Das Ballspielen auf dem Schulhof vor der 1. Stunde und bis zum Ende der 7. Stunde um 14.30h außerhalb des Sportunterrichts ist vorerst untersagt. Bälle werden nicht ausgegeben. Vor allem mit den Schüler*innen in der Unterstufe sollte besprochen werden, dass Sie sich in der Pause selbstverständlich bewegen dürfen, dass sie Körperkontakt beim Spielen aber möglichst vermeiden sollen.
- Die Schüler*innen sollen sich möglichst in der eigenen Gruppe (Klasse/Jahrgang) aufhalten. Dies kann aber nicht streng überwacht werden.
- Den Aufsichten während der Pausenzeiten sowie am Anfang des Schultages kommt besondere Bedeutung zu.
 - Die Kolleg*innen sind dazu angehalten, die Schüler*innen insbesondere auf das Tragen der Mund-Nasen-Bedeckung im Gebäude und das Rechts-Gehen und Nicht-Rennen in den Fluren hinzuweisen.
 - Im Sanitärbereich sollen die Aufsichten darauf zu achten, dass die dort angeschlagenen Regeln (maximal zwei Personen pro Anlage etc.) eingehalten werden.
 - Die Hofaufsichten sollen ein Auge darauf haben, dass keine Ballspiele oder Spiele mit viel Körperkontakt stattfinden.
- Die Unterrichtsräume sollten so früh wie möglich nach Pausenende von Kolleg*innen aufgeschlossen werden, damit es nicht zu Ansammlungen auf den Fluren vor den Räumen kommt.

6. Infektionsschutz im Unterricht und bei schulischen Veranstaltungen

- Der Unterricht sowie die ergänzende Förderung und Betreuung inklusive der Nachmittagsbetreuung finden in festen Gruppen statt.
- Für den Unterricht und andere schulische Veranstaltungen ist die Abstandsregel aufgehoben. Auf Situationen, in denen eine Mund-Nasen-Bedeckung getragen werden muss oder soll (siehe Allgemeine Hygieneregeln), ist zu achten. Am Platz kann die Bedeckung in der Regel abgenommen werden.
- Arbeitsgemeinschaften und Veranstaltungen in gemischten Lerngruppen können nur mit Dokumentation der Teilnehmer*innen stattfinden (Name und Klasse).
- Auch der Besuch der Räume der Schulseelsorge und Beratung ist mit der Dokumentation der Namen und des Jahrgangs der Besucher*innen verbunden. Maximal fünf Schüler*innen dürfen sich gleichzeitig in den Räumen der Schulseelsorge und Beratung aufhalten.

7. Infektionsschutz im Sportunterricht und in den Sport-AG's

- Beim Sportunterricht oder entsprechenden AG's sind Situationen mit Körperkontakt zu vermeiden und Alternativen zu entwickeln:
 - Sportunterricht soll möglichst im Freien stattfinden.

- Findet er in einer der Hallen statt, gilt:
 - Die zuständigen Lehrer*innen sollen für ausreichende Lüftung nach jeder Einheit sorgen (mindestens 10 Minuten). Auch die Umkleieräume sollen gelüftet werden. Die Lehrer*innen schließen alle Fenster oder Türen nach der Nutzung.
 - Die Hallen dürfen nur von jeweils einer Lerngruppe benutzt werden.
 - Während der Sportausübung muss keine Mund-Nasen-Bedeckung getragen werden.
 - Die Duschen dürfen nur zum Zweck des Händewaschens benutzt werden.
 - Die Umkleieräume sind nutzbar. In den Umkleieräumen muss eine Mund-Nasen-Bedeckung getragen werden.
 - Schüler*innen und Lehrer*innen müssen vor und nach jeder Sporteinheit die Hände waschen oder desinfizieren.
- Die Sportlehrerinnen und –lehrer sind für die Einhaltung der Hygieneregeln während des Sportunterrichtes bzw. im Sportbereich verantwortlich.

8. Infektionsschutz im Musikunterricht, bei Chor- oder Orchesterproben sowie bei Theaterproben

- Beim Musikunterricht, Orchester, Chor sowie beim Unterricht im Darstellenden Spiel sind Situationen mit Körperkontakt zu vermeiden und Alternativen zu entwickeln. Dabei ist zu berücksichtigen:
 - Die Unterrichtsräume müssen ausreichend Platz bieten. Ggf. soll der Unterricht im Freien stattfinden.
 - Für ausreichende Lüftung (alle 15 Minuten und dann nach jeder Einheit) ist zu sorgen, wenn möglich durch Stoß- oder Querlüftung.
 - Durch mehrere Personen benutzte Gegenstände, Instrumente etc. sind so vorzubereiten, dass sie pro Unterrichtseinheit möglichst nur von jeweils einer Schüler*in benutzt werden. Nach der Nutzung sind die Gegenstände etc. zu reinigen. Entsprechende Reinigungsmittel und Einwegtücher sollen in den Räumen bereitgehalten werden.
 - Vor und nach dem Unterricht müssen die Schüler*innen und Lehrer*innen die Hände waschen oder desinfizieren.
 - Beim praktischen Musizieren sind feste Kleingruppen anzustreben.
- Bei Proben mit Musikinstrumenten mit Kondensatbildung (Blasinstrumente) sind besondere Hygienemaßnahmen vorzusehen:
 - Eine Lüftung sollte alle 15 Minuten vorgenommen werden.
 - Der Boden des Probenraumes muss nach jeder Probe gereinigt werden. Entsprechende Reinigungsmittel und -geräte sollen in den Räumen vorgehalten werden.
 - Die Musikinstrumente müssen nach jeder Nutzung gereinigt werden, falls diese durch mehr als eine Person benutzt werden.
- Chorproben und Singen im Unterricht können bis auf weiteres stattfinden, sofern der Probenraum so groß ist, dass zwischen den SuS ein Mindestabstand von 2 Metern eingehalten werden kann.
 - Der Raum muss alle 15 Minuten gelüftet werden.
 - Singen im Freien ist Vorrang einzuräumen.
 - Nach dem Ende einer Probe muss der Raum 30 Minuten quergelüftet werden und anschließend zwei Stunden leer stehen.
 - Vor Beginn der Probe muss wiederum 30 Minuten lang der Raum quergelüftet werden.

- Bei Proben und Aufführungen muss bis zur Einnahme der Plätze eine Mund-Nasen-Bedeckung getragen werden. Es wird dringend empfohlen, dass Sänger*innen und Publikum während der gesamten Dauer der Veranstaltungen die Mund-Nasen-Bedeckung tragen.
- Der Abstand zwischen Chor und Publikum muss mindestens 4 Meter betragen.
- Die Teilnahme an Aufführungen etc. außerhalb der Schule ist nur gemäß der jeweils geltenden Abstandsgebote und Hygieneregeln der jeweiligen andernorts geltenden Maßnahmenverordnungen möglich.
- Die Musiklehrerinnen und –lehrer sind für die Einhaltung der Hygieneregeln, insbesondere den speziellen Regelungen für den Musikunterricht und den Arbeitsgemeinschaften (AG'S) verantwortlich.

9. Infektionsschutz im Schulsekretariat

- **Persönliche Hygiene**
 - Das Tragen einer Mund- und Nasenbedeckung aller Besucher ist Pflicht.
 - Max. 2 Besucher dürfen das Schulsekretariat betreten.
 - Es besteht die Möglichkeit sich bei Eintritt ins Sekretariat die Hände zu desinfizieren.
 - Alle kollegsexternen Personen müssen im Sekretariat eine SARS-CoV-2 Erklärung ausfüllen und erhalten ein Besucherschild.
 - Wenn es möglich ist, Abstand halten.
- **Raumhygiene**
 - jeden Morgen werden die Flächen desinfiziert.
 - regelmäßiges Lüften

10. Infektionsschutz in der Mensa

- Der Mensabetreiber hält ein eigenes Hygienekonzept bereit, das sich nach den Vorgaben des Hotel- und Gaststättenhygieneplans richtet.
- Vonseiten der Schule und der Nachmittagsbetreuung gelten bis auf Weiteres folgende Regeln:
 - Den Schüler*innen wird dringend empfohlen, vor und nach dem Essen die Hände gründlich zu waschen oder zu desinfizieren.
 - Die Mensa darf nur zu den festgelegten Essenszeiten betreten werden, der Verkauf der Cafeteria findet vorläufig im Freien statt.
 - Keine Selbstbedienung in der Mensa. Auch das Besteck wird ausgegeben.
 - In der Warteschlangen gilt die Mindestabstandsregel von 1,50m. Drängeln und Schupsen sind zu vermeiden.
 - In der Mensa ist die Wegführung mit den Bodenmarkierungen zu beachten.
 - Die Bezahlung in der Mensa erfolgt nur über den Schüler- bzw. Mitarbeiterausweis, in der Cafeteria auch über Barzahlung.
 - Die Tische stehen in einem Mindestabstand von 1,50m. Jeder zweite Sitzplatz bleibt frei, die Schüler*innen oder Mensagäste sitzen sich auch nicht gegenüber.
 - Bei der Geschirrrückgabe und an der Kasse sollten möglichst keine Warteschlangen entstehen. Ggf. lassen die Schüler*innen ihre Teller und Besteck am Platz stehen und Mensamitarbeiter*innen räumen ab.
 - Der Mensaraum wird mehrmals täglich stoß- oder quergelüftet. Verantwortlich dafür sind die Mensamitarbeiter*innen, die Aufsichten und die pädagogischen Fachkräfte der Nachmittagsbetreuung.

- Zukünftig werden Sextaner- sowie Quintanerkohorte gebildet, die in festgelegten Essenszeiten ohne Mindestabstand in der Mensa das Mittagessen unter o.g. Regelungen zu sich nehmen.

11. Infektionsschutz in der Bibliothek

a. Bibliothek im Südflügel des Altbaus mit Selbstlernzentrum

- **Persönliche Hygiene**
 - Händedesinfektion am Eingang
 - 1,5 Meter Abstand (gewährleistet durch festgelegte Arbeitsplätze)
 - Tragen einer Mund-Nase-Bedeckung bei Bewegung im Raum, bei Partner- und Gruppenarbeiten oder wenn der Mindestabstand von 1,5 Metern aus anderen Gründen unterschritten wird.
 - Begrenzung der Benutzerzahl: Aula: 22 Personen, A213 4 Personen, A214 2 Personen, A215 (reserviert für Sitzungen der Kollegs- oder Schulleitung) 7 Personen
- **Raumhygiene**
 - Regelmäßiges Lüften, alle 15 Minuten mind. 5 Minuten pro Stunde, möglichst länger. Bei kalter Außentemperatur ist auf ausreichend warme Kleidung zu achten.
 - Bereitstellen von 3 Mülleimern (für Taschentücher u.ä.)
- **Reinigung der Räume (wird von den Bibliothekar*innen vorgenommen)**
 - Desinfektion der Arbeitstische nach Benutzung
 - Desinfektion der Tastaturen nach Benutzung
 - Desinfektion der Türgriffe einmal täglich
- **Zusätzlich:**
 - Nach der Rückgabe Liegenlassen der Medien 72 Stunden lang (Empfehlung des Bundesamts für Risikobewertung) oder Desinfektion des Umschlags vor erneuter Ausleihe
 - Medien aus der Unterstufenbibliothek können in der Oberstufenbibliothek abgegeben und ausgeliehen werden, solange die Unterstufenbibliothek noch geschlossen ist.
 - Alle Personen, die zum Arbeiten in die Bibliothek kommen, tragen sich mit Namen, Zeitraum und ggf. dem Namen ihrer Lerngruppe in eine Liste ein.

b. Unterstufenbibliothek

- Die Nutzung der Bibliothek ist nur im Klassenverband und nur in Begleitung der Lehrkraft möglich.
- Es ist nur jeweils eine Klasse gleichzeitig vor Ort.
- **Persönliche Hygiene**
 - Das Tragen einer Mund-Nasebedeckung bei Bewegung im Raum ist obligatorisch.
- **Raumhygiene**
 - Der Raum wird vorher gelüftet – unbeschadet des Lüftungskonzeptes.
 - Arbeitsflächen und Türgriffe werden desinfiziert.
- **Zusätzlich**
 - Zurückkommende Bücher werden vor erneuter Ausleihe 72 Stunden liegen gelassen oder desinfiziert.
 - Die Ausleihe übernehmen die Bibliothekarinnen. Ehrenamtliche Mitarbeiter (wie z.B. Eltern) sind nicht involviert.
 - Die Schülerinnen und Schüler, die begleitende Lehrkraft und die Bibliothekarinnen tragen durchgehend einen Mundschutz.

12. Personen mit einem höheren Risiko für einen schweren COVID-19-Krankheitsverlauf

- Für Mitarbeiter*innen mit einem höheren Risiko für einen schweren COVID19-Krankheitsverlauf gilt bis auf weiteres das Schreiben der Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie vom 4. August 2020 (siehe Anlage).
- Schülerinnen und Schüler, die wegen einer Grunderkrankung bei einer Infektion mit dem Coronavirus ein erhöhtes Risiko für einen schweren Verlauf der Krankheit haben können (Risikogruppe), müssen dies der Schule durch Vorlage einer entsprechenden ärztlichen Bescheinigung nachweisen. Das gilt auch, wenn eine andere im Haushalt der Schülerin oder des Schülers lebende Person zur Risikogruppe gehört und dies ärztlich bescheinigt wird.
 - Schüler*innen der Sekundarstufe reichen die Bescheinigung bei der Leiterin Sekundarstufe I, Frau Dinkelborg ein.
 - Schüler*innen der Oberstufe reichen die Bescheinigung bei der Leiterin der Oberstufe, Frau Claaß, ein.
 - Schüler*innen des Arrupe-Zweigs reichen die Bescheinigung beim Leiter des Arrupe-Zweigs, Herrn Alfken, ein.
- Die Schulleitung prüft, ob diese Schülerinnen und Schüler außerhalb des regulären Unterrichtsbetriebs in festen Kleingruppen oder ggf. einzeln in Präsenz durch diejenigen Lehrkräfte zu beschulen sind, die ebenfalls einer Risikogruppe angehören.
- Sollte dies aus Sicht der Eltern nicht möglich sein, stellen diese bei der Schule einen Antrag auf Hausunterricht (§15 VO Sonderpädagogik) für den eine weitere ärztliche Bescheinigung vorgelegt werden muss, die die Notwendigkeit einer vollständigen Beschulung zu Hause (einschließlich Leistungsbewertungen und Prüfungen) bestätigt.



13. Vorgehen im Fall von Meldungen über Erkrankungen oder Kontakt zu positiv auf SARS-CoV-2 getesteten Personen

- Wenn Schülerinnen oder Schüler, Lehrkräfte oder andere Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter des Kollegs sowie Personen, die eine Veranstaltung am Kolleg besucht haben, positiv auf Covid-19 getestet wurden, sollen Sie neben dem Gesundheitsamt am Wohnort auch umgehend das Kolleg per Mail ausschließlich unter corona@canisius.de informieren. [Diese EMail ist ab Montag, 26.10., freigeschaltet; bis dahin an: rektorat@canisius.de.] Diese Nachrichten werden vom Coronakrisenteam regelmäßig abgerufen. Schülerinnen bzw. Schüler müssen ggf. zusätzlich am 1. Tag wie gewohnt krank gemeldet werden.
- Besteht der Verdacht, jemand aus den genannten Gruppen könnte Kontakt zu jemandem haben, die oder der an Covid-19 nachweislich erkrankt ist, oder hat das Gesundheitsamt jemand als Kontaktperson der Kategorie 1 eingestuft, soll die Schule per Mail über corona@canisius.de informiert werden.
- Schüler*innen sowie Mitarbeiter*innen mit Symptomen, die auf eine Covid-19-Erkrankung hinweisen könnten, sollen diese zunächst ärztlich abklären oder – etwa bei Schnupfen – 24 Stunden warten, ob sich mehrere Symptome zusammenfügen, bevor sie zur Schule kommen..

a) Krisenteam – Informationsmanagement

- Informationen werden unmittelbar an das Corona-Krisenteam weitergegeben. Dieses besteht aus Schulleiterin, stellvertr. Schulleiterin und Kollegsrektor. Das Team entscheidet über das weitere Vorgehen.
- Aus Gründen des Schutzes der Persönlichkeitsschutzrechte ist es dem Krisenteam nicht gestattet, personenbezogene Daten von Betroffenen jenseits der schulintern notwendigen Verfahren und Informationswege zu veröffentlichen.
- Im Falle einer erkrankten Person aus der Kollegsgemeinschaft oder einem Besucher/einer Besucherin, setzt sich das Krisen-Team mit dem zuständigen Gesundheitsamt in Verbindung und informiert dieses über den Vorfall.
- Das Schulsekretariat trägt so schnell wie möglich die verfügbaren Informationen darüber zusammen, wo sich die Person im Kolleg aufgehalten hat und mit wem sie zusammen gewesen ist. Dafür werden die Sitzpläne der Kurse, Klassen oder auch anderer Veranstaltungen ausgewertet.
- Die Unterlagen sind vertraulich und übersichtlich dem Gesundheitsamt und dem Krisenteam zur Verfügung zu stellen.
- Im Falle erkrankter Schülerinnen oder Schüler setzt sich das Krisenteam mit den Sorgeberechtigten der Betroffenen, den Klassenelternvertretungen sowie der Klassenlehrerin oder Tutorin in Verbindung, informiert diese und stellt ihnen die geplanten nächsten Schritte vor. Der Vorstand der GEV wird in Kenntnis gesetzt.
- Bei Erkrankungen von Kollegsangehörigen informiert das Krisenteam die Mitarbeiter*innen sowie ggf. die als Kontaktgruppe 1 in Betracht kommenden Schüler*innen bzw. deren Sorgeberechtigten.
- Wenn die Anweisungen des Gesundheitsamtes dem nicht entgegenstehen, werden möglichst zeitnah zumindest die Familien aus betroffenen Klassen oder Kursen informiert sowie die den Schüler bzw. die Schülerin unterrichtenden Kolleg*innen.
- In jedem Fall muss die erste Information aus der Schule bzw. dem Kolleg erfolgen.
- Es ist Aufgabe des Krisenteams oder der von ihm Beauftragten, alle, die die Erstinformation erhalten hatten, auch über das weitere Vorgehen bzw. den Abschluss der Maßnahme zu informieren.

b) Quarantäne

- Über die Frage, welche Schülerinnen und Schüler oder Lehrkräfte im Zusammenhang mit dem Schulbesuch verpflichtend in Quarantäne gehen müssen, entscheidet alleine das zuständige Gesundheitsamt.
- Die Schule ist daran zwingend gebunden, diesen Personen den Zutritt zum Kollegsgelände zu verwehren.
- Außerdem ist Quarantäne zwingend bei der Einreise aus ausländischen Risiko-Gebieten vorgeschrieben (vgl. Verordnung des Landes Berlin; auch die Ausnahmen).
- Die Schulleitung kann darüber hinaus einzelnen oder Gruppen eine begrenzte Quarantäne empfehlen, etwa um Abklärungen durch ein Gesundheitsamt abzuwarten:
Wenn die Schule das für sie zuständige Gesundheitsamt nicht mehr am gleichen Tag erreichen kann oder die Gesundheitsämter an den Wohnorten der Kontaktpersonen der Kategorie I nicht ausreichend Zeit haben, um die betroffenen Personen noch am gleichen Tag zu informieren, wird die betreffende Lerngruppe / Klasse / Kurs durch die Schule kontaktiert.
 - Die durch die Schule identifizierten Kontaktpersonen der Kategorie I bzw. deren Sorgeberechtigte werden darüber informiert, dass sie weitere Informationen zu Quaran-

täne und Testung vom zuständigen Gesundheitsamt erhalten werden und mindestens bis zur Kontaktaufnahme des Gesundheitsamtes in dieser begrenzten Quarantäne verweilen.

- Die anderen Personen der betreffenden Lerngruppe / Klasse / Kurs bzw. deren Sorgeberechtigte werden darüber informiert, dass sie vorsorglich zu Hause bleiben, damit entsprechende organisatorische Vorkehrungen an der Schule getroffen werden können.
- Die Beschulung von einzelnen oder Gruppen in der Quarantäne regeln die Bestimmungen der Schulleitung wie sie in den „Unterrichtsszenarien“ für das Lernen auf Distanz ausgeführt sind.
- Personen, denen eine Quarantäne auferlegt wurde, müssen schriftlich im Schulsekretariat die Bescheinigung vorlegen, aus der hervorgeht, dass die Quarantänezeit abgelaufen ist oder z.B. aufgrund eines Testes beendet werden durfte. Erst dann dürfen sie wieder am Unterricht teilnehmen. Diese Bescheinigung wird hier vier Wochen aufbewahrt.¹



¹ Wann eine häusliche Quarantäne beendet werden darf, entscheidet das zuständige Gesundheitsamt. Bei Menschen, die wegen eines Verdachts auf eine Ansteckung in Quarantäne sind, wird diese in der Regel nach 14 Tagen wieder aufgehoben, wenn sie keine Krankheitsanzeichen zeigen. Bei Personen, die wegen einer COVID-19-Erkrankung in häuslicher Isolierung sind, wird frühestens zehn Tage nach Krankheitsbeginn die Isolierung aufgehoben, wenn sie seit mindestens 48 Stunden keine Krankheitsanzeichen mehr haben. Ist die Covid-19-Erkrankung schwer verlaufen, muss zudem ein negatives Testergebnis vorliegen.

Bei Personen, bei denen zu Beginn der häuslichen Isolierung der Erreger nachgewiesen wurde, die aber keine Krankheitszeichen entwickeln (asymptomatische Infektion), ist eine Entlassung frühestens nach zehn Tagen möglich.

Die Entscheidung, ob eine Person die häusliche Quarantäne oder die häusliche Isolierung verlassen kann, trifft das zuständige Gesundheitsamt in Abstimmung mit der ärztlichen Betreuung.